

Seerettungsdienst, Vertrag mit Küsnacht

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 folgenden Antrag:

1. Der Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach wird genehmigt.
2. Die gleichlautende Zustimmung der Gemeinde Küsnacht bleibt vorbehalten.
3. Die mit dem Vertrag verbundenen Folgekosten werden genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Das Geschäft in Kürze

Die Gemeinde Erlenbach ist als Seegemeinde verpflichtet, einen Seerettungsdienst zu betreiben. Im Jahr 1944 schloss sie deshalb einen Vertrag mit der Gemeinde Küsnacht, welche den Seerettungsdienst Küsnacht-Erlenbach besorgte. Der bisherige Vertrag erwies sich als nicht mehr zeitgemäss, sodass der Gemeinderat Erlenbach nach zunächst nicht erfolgreichen Verhandlungen mit Küsnacht auf Herbst 2024 hin beschloss, diesen Vertrag zu kündigen und ein Beitritts-gesuch bei einem anderen Seerettungsdienst-Verbund zu stellen. Dieses Beitritts-gesuch war indes nicht erfolgreich, sodass der SRD Küsnacht seit Januar 2025 wieder den Seerettungsdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach besorgt. Die beiden Gemeinden haben daraufhin wieder Verhandlungen aufgenommen und diese konnten nun erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Der Gemeinderat wertet den neuen Vertrag mit der Gemeinde Küsnacht als deutliche Verbesserung gegenüber jenem aus dem Jahr 1944. Die hoheitlichen Aufgaben des Seerettungsdienstes werden künftig gemeinschaftlich ausgeübt und der Gemeinde Erlenbach wird ein vertraglich definiertes Mitspracherecht eingeräumt. Strategische Ent-scheide werden gemeinschaftlich gefällt und Ausgaben über CHF 300'000 bedürfen der expliziten Zustimmung der Gemeinde Erlenbach, wobei die Finanzkompetenzen der Erlenbacher Gemeindeorgane vorbehalten bleiben. Auch der neue Verteilschlüssel nach Anzahl der Einwohner ist positiv zu werten. Die zu erwartenden Betriebskosten des Seerettungsdienstes zwischen CHF 60'000 und CHF 70'000 pro Jahr sind indes vergli-chen mit anderen Seerettungsdiensten nach wie vor als höher zu werten, wenngleich sie durch den neuen Verteilschlüssel tiefer ausfallen als vorher.

Die Gemeindeversammlung hat über den Vertrag zu befinden. Zeitgleich muss sie in einem anderen Geschäft über die Beteiligung der Gemeinde Erlenbach an den Sanierungskosten des Seerettergebäudes entscheiden. Diese Beteiligung ist eine Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages.

A. Ausgangslage

Im Jahr 1944 schlossen die Gemeinden Erlenbach und Küsnacht einen Vertrag über die Organisation eines gemeinsamen Seerettungsdienstes (SRGE 560.1). In Art.1 dieses Vertrages heisst es, dass die Gemeinde Küsnacht den Seerettungsdienst für die Gemeinde Erlenbach gemäss den gültigen Vorschriften besorgt, während Art.2 darlegt, dass sich Erlenbach mit 5'000 Franken an der Anschaffung eines neuen Motorbootes beteiligt. Zudem übernimmt Erlenbach einen Drittel der jährlichen Betriebskosten für die Ausübung des Seerettungsdienstes (SRD). Der Vertrag galt für eine Dauer von zehn Jahren und verlängerte sich jeweils um fünf Jahre automatisch, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt wird. Die Gemeindeversammlung stimmte dem Vertrag zu.

Seit Vertragsabschluss wurden verschiedene Investitionen rund um den Seerettungsdienst von beiden Gemeinden gemeinschaftlich getragen, zuletzt im Jahr 2010 als sich die Gemeinde Erlenbach mit einem Drittel an den Gesamtkosten von CHF 850'000 für die Ersatzbeschaffung des neuen Einsatzschiffes beteiligte, welches später auf den Namen «Tina» getauft wurde.

Im Februar 2019 befasste sich der Gemeinderat in einer Grundsatzdiskussion mit dem Seerettungsdienst. Ausschlaggebend für die Diskussion waren zum einen die angewachsenen Kosten des SRD Küsnacht-Erlenbach. Diese betrugen im Durchschnitt der Jahre 2014–2017 rund 74'000 Franken pro Jahr, was insbesondere verglichen mit anderen Seerettungsdiensten auf dem Zürichsee deutlich teurer war. Zum anderen gewährte der gültige Vertrag der Gemeinde Erlenbach weder ein Beteiligungs- noch ein Mitspracherecht. Die Führung des Seerettungsdienstes obliegt alleine dem Gemeinderat Küsnacht. Der Gemeinderat beurteilte damals die ökonomischen Beweggründe für einen Wechsel als gegeben, befand indes, dass rein monetäre Zielsetzungen nicht den Ausschlag geben sollten. Die Tradition und langjährige Partnerschaft gelte es ebenfalls zu berücksichtigen und ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Gemeinde Küsnacht zu suchen. Der Dialog sollte im Vordergrund stehen und neben den harten, ökonomischen Faktoren sollten auch Kameradschaft, Mitspracherecht und Mitgliedschaftsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Der Gemeinderat entschied darauf, ohne zeitlichen Druck weitere Gespräche mit der Gemeinde Küsnacht im Hinblick auf eine Aktualisierung des Vertrags zu führen.

Der Gemeinderat befasste sich im August 2023 erneut mit dem Seerettungsdienst. Er war dabei der Meinung, dass der Betriebskostenanteil der Gemeinde Erlenbach für den Seerettungsdienst überdurchschnittlich hoch sei. Dies hatte die Gemeinde Erlenbach bereits in Gesprächen mit Küsnacht thematisiert und mehrmals darauf hingewiesen, dass die Kostenentwicklung sehr besorgniserregend sei und deshalb eventuell eine Fusion mit Zollikon anzustreben wäre. Zudem wurde vorgeschlagen, die nicht gesetzlich notwendigen Dienstleistungen (z.B. Tauchergruppe) so bald als möglich einzustellen. Ebenfalls wurde Küsnacht darauf hingewiesen, dass die Reparaturkosten des Rettungsschiffs Tina in den letzten Jahren markant angestiegen seien. Ein neuer Motor ist für 2025/2026 vorgesehen, was weitere Kosten verursachen werde.

Der Gemeinderat befürchtete, dass ohne strukturelle Sparmassnahmen die Kosten weiter ansteigen werden. Auf diese Vorschläge ging die Gemeinde Küsnacht nicht ein.

Der Gemeinderat befand im August 2023, dass der Vertragsinhalt nicht mehr zeitgemäss und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht gewährleistet sei. Geografische, betriebswirtschaftliche und sicherheitstechnische Aspekte seien bei Auswahl einer optimalen Lösung entscheidend. Er formulierte seine Bedingungen an eine weitere Zusammenarbeit mit der Gemeinde Küsnacht im Bereich der Seerettung. Gleichzeitig entschied der Gemeinderat Erlenbach, den bestehenden Vertrag aus dem Jahr 1944 zu kündigen. Dieser Schritt war rechtlich notwendig geworden, weil sich der Vertrag sonst im September 2024 automatisch um fünf Jahre verlängert hätte und Erlenbach dann keine Entscheidungsfreiheit mehr gehabt hätte. Ebenfalls entschied der Gemeinderat, um einen Beitritt zum SRD-Verbund Horgen zu ersuchen, sofern mit Küsnacht keine Einigung gefunden werden konnte.

Eine solche Einigung konnte im 2024 nicht gefunden werden, sodass der Gemeinderat entschied, dem SRD-Verbund Horgen ein Beitrittsgesuch zu stellen. In Form einer Übergangslösung übernahm der SRD-Verbund Horgen bereits ab Oktober 2024 die Seerettung auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach. Eine entsprechende Vereinbarung wurde von allen Verbundgemeinden unterzeichnet, die definitive Aufnahme war für Januar 2025 vorgesehen. Diese wurde jedoch im Dezember 2024 durch den Beschluss einer Verbundgemeinde blockiert. In der Folge erklärte sich die Gemeinde Küsnacht bereit, den Seerettungsdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach ab 1. Januar 2025 wieder zu übernehmen. Diese Bereitschaft war an die Bedingung gebunden, dass Erlenbach wieder zum gemeinsamen Seerettungsdienst (SRD) Küsnacht-Erlenbach zurückkehrt und die Zusammenarbeit wieder fortgesetzt werden kann. In der Folge fanden Verhandlungen zwischen den Gemeinden statt und es konnte eine für beide Seiten sinnvolle und akzeptable Lösung gefunden werden.

B. Inhalt des Vertrags und Kosten

Gemäss dem nun vorliegenden Vertrag betreiben die beiden Gemeinden Erlenbach und Küsnacht einen gemeinsamen Seerettungsdienst mit Standort in Küsnacht. Die Gemeinden verpflichten sich, für die ordnungsgemässe Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben besorgt zu sein, inklusive der umfassenden Ausbildung der Mitglieder des Seerettungsdienstes.

Die Gemeinde Küsnacht ist für die organisatorischen, personellen und administrativen Belange des gemeinsamen Seerettungsdienstes zuständig. Hoheitliche Aufgaben werden gemeinschaftlich ausgeführt, wobei die Festlegung der Gebühren für den Seerettungsdienst in die Kompetenz der Gemeinde Küsnacht fällt.

Zwischen den zuständigen Ressortvorstehern der beiden Gemeinden findet mindestens einmal pro Jahr ein Austausch zum Seerettungsdienst statt, anlässlich welchem insbesondere die Jahresrechnung, der Jahresbericht, das Budget für das Folgejahr sowie ausserordentliche Sanierungen, Reparaturen oder Anschaffungen besprochen

werden. Die Gemeinde Küsnacht stellt der Gemeinde Erlenbach die entsprechenden Unterlagen jeweils rechtzeitig zu und informiert zeitnah und unaufgefordert bei besonderen Vorkommnissen im Seerettungsdienst.

Verglichen mit dem Vertrag aus dem Jahr 1944, der einen Kostenteiler von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ vorsah, stützt sich der neue Kostenteiler auf die Einwohnerzahlen. 2024 wies Küsnacht eine Bevölkerung von rund 15'100 Personen auf, in Erlenbach wohnten rund 5'550 Personen. Die neue Kostenaufteilung entspricht somit in etwa $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Personal, Betrieb, Unterhalt, Neanschaffungen und Gebäude. Gemäss Budget 2025 betrugen die Netto-Kosten für den Seerettungsdienst gesamthaft CHF 232'700; hiervon muss Erlenbach also rund einen Viertel übernehmen, was knapp CHF 60'000 entspricht.

Die Gemeinde Küsnacht verpflichtet sich gemäss Vertrag, der Gemeinde Erlenbach bei ausserordentlichen Sanierungen, Reparaturen oder Anschaffungen frühzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde Erlenbach hat dabei das Recht, sich zu den geplanten Sanierungen, Reparaturen und Anschaffungen zu äussern und gegebenenfalls Gegenvorschläge zu machen oder zusätzliche Abklärungen zu verlangen. Sanierungen, Reparaturen und Anschaffungen von mindestens CHF 300'000 bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Erlenbach. Die Finanz- und Rechtssetzungskompetenzen der Erlenbacher Organe gemäss der Erlenbacher Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

Bei einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Erlenbach und die Gemeinde Küsnacht tritt der Vertrag auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Er gilt für eine Dauer von 5 Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 24 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Integraler Bestandteil des Vertrages ist die Beteiligung der Gemeinde Erlenbach an der Sanierung des Seerettungsgebäudes, die der Gemeindeversammlung als eigenständiges Geschäft vorgelegt wird. Ohne diese Beteiligung kann der Vertrag auch bei Annahme dieses Geschäftes durch die Gemeindeversammlung nicht in Kraft treten.

C. Würdigung des Gemeinderats

Der Gemeinderat wertet den neuen Vertrag mit der Gemeinde Küsnacht als deutliche Verbesserung gegenüber jenem aus dem Jahr 1944. Die hoheitlichen Aufgaben des Seerettungsdienstes werden künftig gemeinschaftlich ausgeübt und der Gemeinde Erlenbach wird ein vertraglich definiertes Mitspracherecht eingeräumt. Strategische Entscheide werden gemeinschaftlich gefällt und Ausgaben über CHF 300'000 bedürfen der expliziten Zustimmung der Gemeinde Erlenbach, wobei die Finanzkompetenzen der Erlenbacher Gemeindeorgane vorbehalten bleiben. Auch der neue Verteilschlüssel nach Anzahl der Einwohner ist positiv zu werten. Die Betriebskosten des Seerettungsdienstes sind indes verglichen mit anderen Seerettungsdiensten nach wie vor als höher zu werten, wenngleich sie durch den neuen Verteilschlüssel tiefer als bisher ausfallen.

D. Zuständigkeit

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Anschlussvertrag nach §71 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1). Mit einem Anschlussvertrag können Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht. Gemäss Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 13. Juni 2021 (GO, SRGE 100.1) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. Durch den Vertrag mit Küsnacht werden keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben. Ebenfalls fallen die Kosten mit rund CHF 60'000 bis CHF 70'000 pro Jahr und einer Mindestvertragsdauer von 5 Jahren in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung. Entsprechend hat diese über das Geschäft zu befinden.

E. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Anschlussvertrages.

Erlenbach, 9. September 2025

Für den Gemeinderat

Philippe Zehnder, Gemeindepräsident
Dr. Adrienne Suvada, Gemeindeglied

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zum Abschluss des Vertrags über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach finanzpolitisch geprüft und für richtig befunden. Sie unterstützt den Antrag des Gemeinderates vom 9. September 2025 und beantragt, diesen zu bewilligen.

Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025, im Sinne von Artikel 44 der Gemeindeordnung, den Antrag zum Abschluss des Vertrags über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach zu bewilligen.

Erlenbach, 7. Oktober 2025

Für die Rechnungsprüfungskommission

Jean-Marc Degen, Präsident
Benjamin Vetterli, Aktuar